

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 18.9.2013
C(2013) 5725 final

Herrn Ministerpräsident
Winfried KRETSCHMANN
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 1999/5/EG, 2000/9/EG, 2000/14/EG, 2001/95/EG, 2004/108/EG, 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2007/23/EG, 2008/57/EG, 2009/48/EG, 2009/105/EG, 2009/142/EG, 2011/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates {COM(2013) 75 final}.

Die Kommission begrüßt die Tatsache, dass der Bundesrat die Ziele des Verordnungsvorschlags unterstützt, d. h. die Vereinheitlichung der Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten und die Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes.

Die Kommission nimmt die Befürchtung des Bundesrates zur Kenntnis, der Verordnungsvorschlag trage nicht zur Vereinfachung des derzeit gültigen Rechtsrahmens für die Marktüberwachung bei, sondern führe zu einem größeren Verwaltungsaufwand bei den nationalen Behörden. Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass die neue Verordnung den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 stärker Rechnung tragen sollte.

Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass ihr Vorschlag für eine Verordnung über die Marktüberwachung von Produkten („Vorschlag“) im Wesentlichen nicht von der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und den Grundsätzen des Neuen Rechtsrahmens¹ abweicht, die wichtige Bestandteile des Rahmens für die Marktüberwachung im Binnenmarkt bleiben. Zweck des Vorschlags ist es, die Marktüberwachungsbestimmungen für harmonisierte Produkte und die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit² in einem einzigen Rechtsakt zusammenzuführen.

¹ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30 und S. 82.

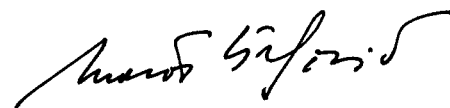
² ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

In seiner Stellungnahme richtet der Bundesrat mehrere sehr ausführliche Vorschläge an die Bundesregierung mit dem Ziel, den Kommissionsvorschlag in der derzeit laufenden Verhandlungsphase zu verbessern. Die Kommission nimmt diese Vorschläge zur Kenntnis und wird sie, falls angezeigt, im Rahmen der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat berücksichtigen.

Unbeschadet dieser Verhandlungen möchte die Kommission einige Anmerkungen zu den einzelnen vom Bundesrat angesprochenen Punkten machen, insbesondere zu Punkt 4 der Stellungnahme des Bundesrates. Diese Anmerkungen finden sich im Anhang dieses Schreibens.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Punkte mit diesen Ausführungen geklärt werden können, und freut sich auf eine Weiterführung des politischen Dialogs.

Hochachtungsvoll



*Maroš Šefčovič
Vizepräsident*

Antwort der Kommission auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 1999/5/EG, 2000/9/EG, 2000/14/EG, 2001/95/EG, 2004/108/EG, 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2007/23/EG, 2008/57/EG, 2009/48/EG, 2009/105/EG, 2009/142/EG, 2011/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates {COM(2013) 75 final}

Geltungsbereich

Ziel des Vorschlags ist es, soweit wie möglich über ein einheitliches Regelwerk für alle Produkte zu verfügen. Daher werden auch Marktüberwachungsbestimmungen einer Reihe branchenspezifischer EU-Harmonisierungsrechtsakte aufgehoben. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass branchenspezifische Anforderungen sich in den produktbezogenen Anforderungen dieser Richtlinien oder Verordnungen widerspiegeln, in der Regel jedoch keine gesonderten Marktüberwachungsmechanismen rechtfertigen. Andererseits schließt der Vorschlag die Anwendung spezifischerer Marktüberwachungsregeln dort, wo es angezeigt ist, nicht aus und lässt Ausnahmen von der Anwendung horizontaler Bestimmungen zu.

Wo es angezeigt ist, wird die Kommission zusätzliche Leitlinien herausgeben, um das Zusammenspiel von branchenspezifischen Marktüberwachungsregeln und der vorgeschlagenen Verordnung über die Marktüberwachung zu klären.

Prüfung der Konformität und risikoorientierter Ansatz bei der Marktüberwachung

Für harmonisierte Produkte ist eines der Schlüsselemente des Vorschlags nach wie vor die Konformität mit den EU-Harmonisierungsvorschriften. Produkte, die nicht mit den materiellen Produktanforderungen des EU-Rechts übereinstimmen, sollten als risikobehaftet betrachtet werden. Umgekehrt gelten konforme Produkte als nicht risikobehaftet. Die wesentlichen Anforderungen der EU-Harmonisierungsvorschriften definieren das gewünschte Schutzniveau in Bezug auf ein bestimmtes, vom Gesetzgeber definiertes öffentliches Interesse (z. B. Sicherheit). Maßnahmen gegen konforme Produkte können ergriffen werden, wenn neue Erkenntnisse – die sich nicht in existierenden Rechtsvorschriften widerspiegeln, d. h. Erkenntnisse, die beim Verfassen der Vorschriften nicht berücksichtigt werden konnten – zeigen, dass das Produkt trotzdem mit einem Risiko verbunden ist. Dieser Grundsatz steht auch im Einklang mit dem Neuen Rechtsrahmen.

Nichtkonformität mit Anforderungen wie der CE-Kennzeichnung oder anderen Kennzeichnungen kann auf ein von einem Produkt ausgehendes Risiko hinweisen. Sie kann beispielsweise darauf hindeuten, dass der Hersteller das geltende Recht missachtet hat: In diesem Fall kann die Tatsache, dass ein Hersteller formale Anforderungen missachtet, ein Hinweis darauf sein, dass er sich auch über grundlegende Produktanforderungen hinwegsetzt (siehe Artikel 9 Absatz 2). Sollte die Nichtkonformität keine materiellen Risiken (in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit oder ein anderes EU-rechtlich geschütztes öffentliches Interesse) mit sich bringen, wäre die verhältnismäßige Reaktion, den Wirtschaftsteilnehmer aufzufordern, die Nichtkonformität zu berichtigen, ohne zwingend das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts zu beschränken. Die Marktüberwachungsbehörden könnten trotzdem Bußgelder verhängen. Auch nach Ansicht der Kommission erfolgt die Prüfung der Konformität mit

formalen Produktanforderungen weiter im Rahmen der Marktüberwachung und der vorgeschlagenen Verordnung.

Ferner ist die Kommission ebenfalls der Ansicht, dass der wichtigste Faktor bei der Konformitätsprüfung die Konformität mit den Anforderungen und nicht mit den Normen ist; sie erinnert jedoch daran, dass die Konformität mit den harmonisierten Normen eine Vermutung für die Konformität mit den Anforderungen begründet, es sei denn, die betreffende Norm wurde angefochten.

Die Marktüberwachung sollte sämtliche Anforderungen der Binnenmarktvorschriften aktiv durchsetzen – nicht nur diejenigen mit Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit, die zweifellos besonders relevant sind; anderenfalls wären Wirtschaftsakteure, die die Anforderungen einhalten, dem unlauteren Wettbewerb durch verantwortungslose Wirtschaftsteilnehmer ausgesetzt.

Regeln für die Risikobewertung

Es besteht ein innerer Zusammenhang zwischen Konformitätsprüfung und Risikobewertung. Wie bereits oben ausgeführt, wird die Konformität anhand von Produktanforderungen geprüft, die – wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme anerkennt – bereits auf „umfassenden wissenschaftlichen, produktbezogenen Risikobewertungen basieren“ und das vom Gesetzgeber akzeptierte Risikoniveau widerspiegeln. Ein nichtkonformes Produkt birgt ein höheres Risiko als das vom Gesetzgeber akzeptierte Risikoniveau. Bei der Bewertung der Nichtkonformität muss sich eine Marktüberwachungsbehörde auf die Risikobewertung verlassen, auf deren Grundlage die geltenden Rechtsvorschriften angenommen wurden. Zusätzliche Risikobewertungen sind nur anhand neuer Erkenntnisse zulässig, die nicht in den Rechtsvorschriften berücksichtigt wurden.

Der Verweis auf Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist notwendig, da dort die spezifischen Risikobewertungskriterien dargelegt sind, die bei chemischen Stoffen zu berücksichtigen sind. Die für REACH zuständigen Behörden können unabhängig davon in der entsprechenden Arbeitsgruppe zusätzliche Leitlinien erörtern und ausarbeiten, wenn sie dies für notwendig erachten.

Die Marktüberwachungsbehörden empfinden die Leitlinien für Risikobewertungen, die für Meldungen im Rahmen des Schnellinformationssystems der Gemeinschaft (RAPEX) im Bereich der Gesundheit und Sicherheit ausgearbeitet wurden, als sehr hilfreich. Entsprechend der Aktion 5 des Mehrjährigen Aktionsplans für die Produktüberwachung in der EU {COM(2013) 76 final} entwickelt die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine EU-weite allgemeine Risikobewertungsmethodik für Produkte, mit der auch andere Risiken (z. B. im Bereich Umweltschutz) erfasst werden sollen. Sobald sie vorliegt, soll diese erweiterte Methodik den gleichen Status genießen wie die derzeit geltenden RAPEX-Leitlinien.

Ausweitung von RAPEX

Die Ausweitung des Schnellwarnsystems RAPEX entspricht der Notwendigkeit eines reibungslosen Informationsaustauschs zwischen den Behörden über alle Maßnahmen, die im Hinblick sowohl auf hohe als auch auf weniger hohe Risiken ergriffen wurden. Nur so können die Maßnahmen, die auf nationaler Ebene getroffen werden, ihre Wirkung EU-weit entfalten.

Ermächtigung der Kommission, Durchführungsmaßnahmen zur Organisation der Marktüberwachung zu ergreifen (Artikel 6 und 12)

Die Organisation der Marktüberwachung auf nationaler Ebene liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, wobei allgemeine, auf EU-Ebene festgelegte Regeln zu beachten sind. Die allgemeinen Anforderungen an die nationalen Rahmenvorschriften für die Marktüberwachung sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt. Jeglicher Durchführungsrechtsakt zur genaueren Definition dieser Anforderungen könnte nur im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen werden, in der die Rechte der Mitgliedstaaten definiert sind.

Nationale Marktüberwachungsprogramme (Artikel 7)

Die in den allgemeinen Marktüberwachungsprogrammen enthaltenen Informationen bieten einen Überblick darüber, wie die Marktüberwachung in den Mitgliedstaaten organisiert ist (Zuständigkeiten, Koordinierung der Aktionen zwischen den Behörden auf nationaler Ebene, Zusammenarbeit mit dem Zoll usw.). Informationen über die Finanz- und Personalausstattung, die technischen und sonstigen Ressourcen sind in dieser Hinsicht von wesentlicher Bedeutung. Die allgemeinen Marktüberwachungsprogramme tragen zur Gewährleistung der Transparenz in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 5 und 6 des Vorschlags bei.

Berichterstattung

Die Kommission unterstützt die Nutzung technischer Hilfsmittel, insbesondere des Informations- und Kommunikationssystems für die Marktüberwachung (ICSMS), damit die Marktüberwachungsbehörden ihren Berichterstattungspflichten mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand nachkommen können. Deshalb sieht der Vorschlag eine solidere Rechtsgrundlage für die vorgeschriebene Nutzung von ICSMS vor.

Vermarktung über das Internet und auf Messen

Der Vorschlag versetzt die Marktüberwachungsbehörden in die Lage, sämtliche geeignete Kontrollen bei Produkten gemäß Artikel 2 Absatz 1 durchzuführen. Die Anforderungen an diese Produkte sind jedoch im Vorschlag für eine Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten {COM(2013) 78 final} bzw. in den EU-Harmonisierungsvorschriften festgelegt. Die Marktüberwachungsverordnung ändert nichts an diesen Anforderungen und den Bedingungen für ihre Anwendbarkeit.

Gebühren

Hinsichtlich der Gebühren ist klar definiert, dass die Marktüberwachungsbehörden Gebühren erheben können, die die Kosten ihrer Tätigkeit ganz oder teilweise decken. Dabei handelt es sich nicht um eine Verpflichtung, sondern um eine Möglichkeit, insbesondere für Mitgliedstaaten, in denen derzeit eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt.